

**Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen / Eggersdorf
Vom**

**Wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die „Wasserfassung
Eggersdorf“ im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Petershagen / Eggersdorf**

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat gemäß §§ 8 Absatz 1, 10 Abs. 1, 2. Alt., 9 Absatz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. §§ 12, 14 WHG beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde am 06. Juli 2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Förderung von Grundwasser mit einer Entnahmemenge von 2.737.500 m³/Jahr zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung gestellt.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 8. August bis einschließlich 7. September 2018 in der Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf zur Einsichtnahme aus. Am 15. November 2019 beantragte der Wasserverband Strausberg-Erkner die Erweiterung des ursprünglichen Antrags auf eine Entnahmemenge 3.759.500 m³/Jahr. Die Wasserfassung Eggersdorf in der Gemarkung Petershagen, Flur 5, wird seit Anfang der 1980iger Jahre betrieben und besteht aus 16 Brunnen. Der Nutzungsgrad des betreffenden Grundwasserkörpers liegt gegenwärtig bei 18,8% und wird sich nach Erhöhung der genehmigten Förderung in Eggersdorf auf 19,3% erhöhen. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig und gütemäßig in einem guten Zustand.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 5,7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass die geplante Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, wurde am 03. März 2022 im UVP-Portal www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> bekannt gemacht.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde am 28. Februar 2020 erteilt. Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 04. März 2022 (Az. 5 K 469/21) ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 130 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) § 73 Absatz 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den am 15. November 2019 geänderten Antragsgegenstand nachzuholen und die Unterlagen sind ortsüblich bekanntzugeben.

Die Gemeinde Petershagen / Eggersdorf macht auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Auslegung

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit

vom 25. Mai 2022 bis einschließlich 24. Juni 2022

in der Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Sachgebiet Tiefbau, Am Markt 10, 15345 Petershagen/ Eggersdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Abstimmung eines Termins unter der folgenden Telefonnummer gebeten: 03341/ 41 49-510

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
www.doppeldorf.de Menüpunkt: Gemeindepolitik/Förmliche Beteiligung.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht. Die Antragsunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **08. Juli 2022** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) in der Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Sachgebiet Tiefbau, Am Markt 10, 15345 Petershagen / Eggersdorf oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu den Unterlagen bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Gemeinde Petershagen / Eggersdorf verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter

mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden grundsätzlich in einem Erörterungstermin verhandelt. Im Hinblick auf die gegenwärtige Covid-19-Pandemie genügt statt eines Erörterungstermins die Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Für die Online-Konsultation werden den Teilnehmereberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen digital zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird von der Genehmigungsbehörde zu gegebener Zeit entschieden. Das PlanSiG eröffnet zudem die Möglichkeit, die Online-Konsultation mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen (§ 5 Abs. 5 PlanSiG).
6. Der Erörterungstermin / die Online-Konsultation werden ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin / der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin / der Online-Konsultation ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
7. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens unter Bezugnahme auf die wasserrechtliche Bewilligung vom 28. Februar 2020 ergänzend entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)



Bürgermeister
Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

**Gemeinde
Petershagen / Eggersdorf**
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf
Tel (0334) 4149-0, Fax 4149-0



Siegel / Unterschrift